

REITTRAINING • PFERDETRAINING • REITPÄDAGOGIK





Anna Brandstätter
 Barbaraweg 3-5
 3452 Moosbierbaum
 Tel: 0676/6848415

E-Mail: hobbypferd.brandstaetter@gmail.com
 Homepage: www.hobbypferd.jimdo.com
 ATU69783567

PFERDEANHÄNGER MIETVERTRAG

zwischen Frau Anna Brandstätter

(im Folgenden Vermieter genannt)

und Frau/Herrn

.....
 Adresse:..... Tel.:.....

(im Folgenden Mieter genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Vermieter stellt seinen Pferdeanhänger mit dem Zulassungskennzeichen

.....

vombis (Datum)

gegen Zahlung von€ + € 80,- Kautions zur Verfügung.

Diese Gebühr ist zahlbar bei Abholung des Pferdeanhängers.

2. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Pferdeanhänger für andere Zwecke zu benutzen oder die Nutzung durch Dritte zu gestatten, außer durch den Zusatzfahrer.

.....

Der Mieter hat das Handeln des Zusatzfahrers wie sein Eigenes zu vertreten.

3. Der Vermieter versichert, dass der Pferdeanhänger in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand ist.

§ 2 Kündigung

1. Der Vermieter hat die Möglichkeit, diesen Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen und den Pferdeanhänger zurückzufordern. Dies gilt nicht für die Rückforderung zur Unzeit. Die Rückforderung des Anhängers gilt als Kündigung.

§ 3 Versicherungen

1. Der Pferdeanhänger ist haftpflichtversichert.

§ 4 Unterrichtungspflichten bei Unfall

1. Bei einem Unfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Anhängers, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage eines Unfallberichts inkl. Skizze zu unterrichten.

2. Der Unfallbericht muss vor allem die Namen und Anschriften der beteiligten Personen und eventueller Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

3. Der Mieter muss bei einem Unfall die Polizei verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht anders, z. B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können.

4. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

§ 5 Haftung

1. Der Vermieter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung), nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch seine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgedeckt ist.

2. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten, wie z. B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung etc.

3. Sofern der Schaden versichert ist, haftet der Mieter auch auf den gesamten Rückstufungsschaden.

§ 6 Equidenpass

1. Der Mieter wurde darauf hingewiesen, dass Pferde nur mit gültigem Equidenpass transportiert werden dürfen.

§ 7 Sonstiges

1. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.
3. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.
4. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrags erhalten.

§8 Zubehör

1. Mit dem Anhänger wird 1 Schlüssel für die Seitentüre, 1 Diebstahlsicherung + 1 Schlüssel mitgegeben.

§ 9 Abholung und Rückgabe des Anhängers.

Abholung sowie Rückgabe des Anhängers zwischen 8:00 und 20:00

§ 10 Kaution

1. Der Mieter legt bei Abschluss des Mietvertrages den Betrag von € 80,00 als Kaution, die vom Vermieter verwahrt wird. Der Vermieter ist berechtigt die Kaution für nicht erledigten Reinigungsaufwand (siehe Hängerreinigung) einzubehalten.

§ 11 Hängerreinigung

1. Der Hänger wird nach der Nutzung innen komplett und bei grober Verschmutzung auch außen gereinigt. Bei Rückgabe eines nicht von innen komplett gereinigten Anhängers fallen Kosten in Höhe von € 50,00, bei grober Verschmutzung außen € 30,00 an.



.....

Ort, Datum, Vermieter

.....

Ort, Datum, Mieter